

**Satzung**  
**der Stadt Wesselburen**  
**über Entschädigungen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten,**  
**Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung und ehrenamtlich tätigen**  
**Bürgerinnen und Bürgern**  
**(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordneten-Versammlung vom 15. 2. 2010 folgende Satzung über Entschädigungen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung) erlassen:

**§ 1**

**Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine pauschalierte Erstattung für die zusätzlichen Aufwendungen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung dienstlich genutzten Wohnraumes und die Nutzung privater Telekommunikationseinrichtungen in Höhe von 125,00 EUR monatlich.

(3) Der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v. H. der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach Abs. 1, abgerundet auf volle Euro, gewährt. Der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Stellvertretung für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 v. H. der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach Abs. 1, abgerundet auf volle Euro, gewährt.

**§ 2**

**Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung und der Ausschüsse**

(1) Die Stadtverordneten erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe von 45 v. H. des Höchstbetrages der Verordnung, abgerundet auf volle Euro.

(2) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Vierfachen eines Sitzungsgeldes nach § 12 der Verordnung. Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen

Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden, abgerundet auf volle Euro. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

(3) Die nicht der Stadtverordneten-Versammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung nach § 2 der Verordnung, abgerundet auf volle Euro.

(4) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.

### **§ 3**

#### **Mitglieder von Beiräten**

(1) Mitgliedern von Beiräten nach § 47 d der Gemeindeordnung, ausgenommen Beiratsvorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes nach § 12 der Entschädigungsverordnung, abgerundet auf volle Euro.

(2) Die Vorsitzenden von Beiräten nach § 47 d der Gemeindeordnung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe des Zweifachen des Betrages nach § 2 Abs. 4 der Satzung. Stellvertretenden von Beiratsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Beiratsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Beiratsvorsitzenden nicht übersteigen.

### **§ 4**

#### **Sonstige Entschädigungen**

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtverordneten, den nicht der Stadtverordneten-Versammlung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung beträgt je Stunde 25,00 Euro, jedoch höchstens 200,00 Euro je Tag.

(2) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert auf Antrag für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt für jede volle Stunde der Abwesenheit eine

Entschädigung, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der individuell ermittelten regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Der Stundensatz beträgt 7,50 Euro. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt bis zu einem Höchstbetrag von 7,50 Euro pro Stunde zu ersetzen.

(3) Personen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 1 oder eine Entschädigung nach Abs. 2 gewährt wird.

## **§ 5**

### **Fahrtkosten**

Fahrtkosten, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtverordneten, den nicht der Stadtverordneten-Versammlung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte anlässlich der Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung, der Ausschüsse, Fraktionen und Teilfraktionen und sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen durch die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück entstehen, werden nicht erstattet. Für Dienstreisen ist Personen nach Satz 1 Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren.

## **§ 6**

### **Ehrenamtlich in der Feuerwehr tätige Personen**

Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer, die Stellvertretenden und die ehrenamtlich in der Feuerwehr tätigen Personen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. 5. 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung) vom 1. 4. 2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wesselburen, den

Stellv. Bürgermeister